

Stand: 15.12.2017



**Richtlinie
für die
Alterskameradschaft
in den
Feuerwehren**

Eine gemeinsame Handlungsempfehlung von:

Gemeinde- und Städtebund, Landkreistag und Städtetag

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern und für Sport

Einleitung

Ein langgedienter Feuerwehrangehöriger möchte auch nach der aktiven Dienstzeit seiner Feuerwehr verbunden bleiben. Dies geschieht am besten in einer Alterskameradschaft. Der Landesfeuerwehrverband (LFV) Rheinland-Pfalz regt daher an, bei allen Feuerwehren Alterskameradschaften zu bilden und zu integrieren.

Ziel und Zweck einer Alterskameradschaft ist die Kontaktpflege mit den Aktiven, die Erfahrungen und das Wissen der ehemals Aktiven nutzbar zu machen, die Pflege der Kameradschaft und der Dank für die geleisteten Dienste. Eine Finanzierung durch die Aktiven sollte nicht erwartet werden.

Mit dieser Richtlinie will der LFV die Bildung und Führung einer Alterskameradschaft unterstützen. Als geschlechtsneutrale Bezeichnung hat der LFV die Bezeichnung „Alterskameradschaft“ gewählt.

1. Rechtsgrundlagen

Der Freiwillige Feuerwehrdienst endet gemäß der Regelung durch das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

„Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.“ (§ 2 Abs. 4 FwVO!). Ob von dieser Kannvorschrift Gebrauch gemacht wird, bleibt eine freie Entscheidung der betreffenden Person und der Feuerwehr bzw. der Gemeinde.

Am 8. März 2016 wurde der § 9 Abs. 7 LBKG neu eingeführt:

„Innerhalb der Feuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters, die jederzeit widerruflich ist, an Übungen teilnehmen und im Einzelfall zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen oder durch angemessene Vorkehrungen ein entsprechender Ausgleich erreicht werden kann. § 13 Abs. 1 bis 11 und § 30 Abs. 1 gelten entsprechend.“

Bürgermeister, Wehrleitung und Wehrführung sollten auf die Bildung der Alterskameradschaften hinwirken.

Da die Verbandsgemeinde/Stadt Träger der Feuerwehr ist, kann ein Zusammenschluss auch auf dieser Ebene in Erwägung gezogen werden.

2. Mitgliedschaft in der Alterskameradschaft

Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Aktive können in eine Alterskameradschaft übernommen werden. Über Bildung einer und Aufnahme in eine Alterskameradschaft entscheidet die Wehrführung oder -leitung - je nach der Ebene auf der die Alterskameradschaft eingerichtet ist, soweit der Bürgermeister sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

Entsprechend dem Ziel und Zweck der Alterskameradschaft sollten für die Aufnahme folgende Grundsätze gelten:

- Aktiver Dienst bis zur Altersgrenze
- Alternativ 45 Jahre aktiver Dienst (wobei hier die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr mit 50 Prozent angerechnet wird)
- Ausnahmen bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit durch:
 - Feuerwehrdienstunfall
 - Krankheit nach 25 Jahren Zugehörigkeit oder 57. Lebensjahr.

Der Austritt aus der Alterskameradschaft kann jederzeit auf eigenen Wunsch erfolgen.

Förderlich ist die Benennung eines Gruppenleiters/Sprechers der Alterskameradschaft, der auch in den Vorstand eines evtl. bestehenden Fördervereins berufen werden sollte.

3. Mögliche Tätigkeiten

Bei den Tätigkeiten ist zu unterscheiden:

a) feuerwehrdienstliche Tätigkeiten

Der Bürgermeister/Oberbürgermeister entscheidet bei der Verabschiedung über noch mögliche Tätigkeiten des einsatzbereiten Alterskameraden. Die übertragenen Tätigkeiten sind schriftlich festzuhalten und z.B. in der Personalakte zu hinterlegen und bei Bedarf über die Zeit anzupassen.

Für die bisherigen Alterskameraden kann nachträglich gleichermaßen verfahren werden.

Bei allen Tätigkeiten ist auf die Erfüllung der hierfür erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen zu achten. Die gesundheitliche, körperliche und fachliche Eignung wird durch eine Selbsterklärung des Alterskameraden bestätigt (siehe Anlage).

Ansonsten wird auf § 12 Abs. 4 LBKG verwiesen.

Einsatz außerhalb des Gefahrenbereiches:

Die Heranziehung für den Feuerwehreinsatz im rückwärtigen Bereich außerhalb der Gefahrenzone ist im Einzelfall möglich.

Wenn zum Beispiel zu wenige Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, kann vereinbart sein, dass der Alterskamerad zum Feuerwehrhaus kommt, wo der Einsatzleiter entscheidet, ob er zum Einsatz herangezogen wird.

Außer Einsätzen kommen als Tätigkeiten in Frage:

- Unterstützung bei der Gerätewartung,
- Ausbildung,
- Unterstützung bei der Durchführung von Übungen,
- Hilfe bei Infoveranstaltungen wie Tage der offenen Tür, VG-Feuerwehrtage, Jubiläen,

- Brandschutzerziehung in KITAS und Schulen,
- Senioren, Behinderte oder Hauseigentümer über vorbeugenden Brandschutz informieren,
- Wertungsrichter z. B. bei Schlussübungen,
- Weitere Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs,
z. B. Unterstützung bei der Jugend- bzw. Bambini-Feuerwehr.

Führt der Alterskamerad oben aufgeführte Tätigkeiten (3a), allein aus eigenem Antrieb, also ohne Auftrag / Zustimmung des Trägers oder dass er zu diesen herangezogen wurde durch, entfällt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für das Zurücklegen der Wege (Wegeunfall).

b) ohne Zustimmung des Trägers

- Mitarbeit beim Feuerwehrverband, Förderverein
z. B. im Vorstand oder bei Veranstaltungen.
- Gesellige Veranstaltungen
z. B. Wanderungen, Ausflüge, Bunter Nachmittag der Alterskameraden

Die unter 3 b) aufgeführten Tätigkeiten unterliegen nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

c) gemischte Veranstaltungen

Bei einer gemischten Tätigkeit / Veranstaltung besteht dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die feuerwehrdienstliche Tätigkeit auch ohne die Tätigkeit mit privater / geselliger Motivationslage durchgeführt worden wäre.

Endet die feuerwehrdienstliche Tätigkeit, besteht auch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz mehr (mit Ausnahme des unmittelbaren Heimweges, sofern dieser innerhalb von 2 Stunden nach Ende der Feuerwehrtätigkeit angetreten wird).

d) Sonstige Tätigkeiten (vorher bei gemischten Veranstaltungen)

- Versicherungsschutz über den Landesfeuerwehrverband bei Mitgliedern -

- Werbeaktion für den Feuerwehr-Förderverein,
- Pflege und Vorführung historische Geräte,
- Mitarbeit bei den Feuerwehrverbänden,
- Wandern, Ausflüge, regelmäßige Treffen usw.,
- Veranstaltungen unterstützen und teilnehmen,
- Teilnahme an Versammlungen des Fördervereins und der Feuerwehrverbände,
- Betreuung der Kinder von Aktiven während Einsatz und Übungen.

4. Versicherungsschutz

Bei den Alterskameradschaften kommen in erster Linie die Versicherungen des LFV und die persönlichen in Frage, da es sich in der Hauptsache nicht um Dienst im Sinne des LBKG handelt.

a) Gesetzliche Versicherungen

Hierzu zählen:

- Gesetzliche Unfallversicherung und
- Haftpflichtversicherung der Kommune.

Diese leisten für Unfälle bei den feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten, wie unter 3 a) aufgeführt.

b) Versicherungen des Landesfeuerwehrverbandesⁱⁱ

Die Versicherungen des LFV kommen zum Tragen, soweit die gesetzlichen bzw. privaten Versicherungen nicht greifen, und zwar für:

- Unfall,
- Haftpflicht,
- Rechtsschutz,
- Kasko.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft der Feuerwehr im Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband, der Mitglied im LFV sein muss.
- Meldung aller Alterskameraden mit der Mitgliedermeldung.
- Jährliche Veränderungsmeldungen.
- Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Einzelheiten können auf den einschlägigen Internetseiten des LFV nachgelesen werden. Fast alle Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände berechnen den vom LFV eingeführten stark ermäßigten Beitrag, siehe: www.soziales.lfv-rlp.de

c) Private Versicherungen

Alle Versicherungen, die ein Alterskamerad abgeschlossen hat oder denen er angehört z.B.

- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Sterbeversicherung usw.

sind bei den nicht dienstlichen Schadensereignissen zunächst in Anspruch zu nehmen. Leisten Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung nicht, ist die Schadensanzeige unverzüglich an den LFV zu erstatten.

Hinweis:

Unfall-, Tagegeld- und Sterbeversicherungen können nebeneinander zum Tragen kommen. Die anderen Versicherungen schließen sich in der Regel gegenseitig aus. (Vordrucke im Internet des LFV).

d) Haftpflichtversicherung

Bei den dienstlichen Tätigkeiten verursachte Schäden sind bei der Gemeindeverwaltung für deren Haftpflichtversicherung zu melden. Dies gilt sowohl für Schäden gegenüber Dritten wie an eigenen Sachen.

e) Entscheidungshilfe

In Zweifelfällen kann der Grundsatz der Unfallkasse Rheinland-Pfalzⁱⁱⁱ weiterhelfen:

„Die Alterskameraden sind bei allen Tätigkeiten versichert, die sie wie die aktiven Feuerwehrleute durchführen. Nicht versichert ist die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen.“

Anmerkung:

Die gesetzliche Unfallversicherung kennt keine Altersgrenze.

Bei einem Dienstunfall ist die „Unfallkasse Rheinland-Pfalz“ anzugeben, unter keinen Umständen die eigene Krankenkasse, da die Leistungen der UK weiter reichen.

5. Unterstützung der Verbandsgemeinde/Stadt

Vergünstigungen der Verbandsgemeinde/Stadt

Eine Nutzung kommunaler Einrichtungen sollte den Alterskameraden gleich den Aktiven ermöglicht werden z. B.

- Unentgeltliche Ausleihe von Feuerwehrgeräten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- unentgeltliche Nutzung von Räumen in Feuerwehrhäusern z. B. für private Geburtstagsfeiern.

Nach 13 Abs. 8 LBKG findet § 94 Abs. 2 GemO, wonach alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen sind, hierfür keine Anwendung.

6. Verhalten in der Alterskameradschaft

Verfassungstreue

Wie für alle Feuerwehrangehörige besteht auch für Alterskameraden die Verpflichtung, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten gilt § 13 Abs. 10 LBKG.

Tragen der Uniform

Das Tragen der Uniform bedarf generell der Genehmigung des Bürgermeisters, stellvertretend des Wehrleiters und der jeweiligen Anordnung des Wehrführers. Vom Gesetzgeber kann Zustimmung unterstellt werden, da für die ausgeschiedenen Kameraden die Dienstgrade ohne Funktionsabzeichen festgesetzt sind^{iv}. Für die Uniformen gelten die Vorschriften des Landes RLP; für Orden- und Ehrenzeichen deren Verleihungsordnungen. Die hierzu ergangenen Richtlinien des LFV sind hierbei hilfreich.

Alterskameradschaften halten die Feuerwehruniform in Ehren. Mit einem würdigen Auftritt repräsentieren sie ihre Feuerwehr und sind Vorbild für die nachfolgende Generation.

Weisungen der Wehrführung

Die Alterskameradschaft ist eine Abteilung ihrer Feuerwehr wie Jugendfeuerwehr und Spielmannszug und damit an die Weisungen der Wehrführung und Wehrleitung gebunden, trotz freiwilliger Beteiligung an Aktionen und Veranstaltungen. Von daher ist es sinnvoll, für die Alterskameradschaft einen Gruppensprecher zu benennen.

Bei dienstlichen Tätigkeiten (s. 3a) und bei gemischten Veranstaltungen (s. 3c), welche unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen, gelten auch für die Alterskameraden die gesetzlichen Bestimmungen, angefangen bei der Schutzbekleidung bis zu den Unfallverhütungsvorschriften -UVV-.

Rat und Hilfe

Die Mitglieder der Alterskameradschaften haben langjährige Erfahrung. Diese sollten sie auf Wunsch einbringen und bei nachteiligen Entwicklungen mahnen, ohne zu belehren.

Bei der Durchsetzung der **Feuerwehrinteressen in der Öffentlichkeit** sollten die Alterskameradschaften örtlich wie auch überörtlich die Wehren aktiv unterstützen.

Beerdigungen

Bei Beerdigungen steht es jeder Wehr gut an, ihre Kameraden zur letzten Ruhe zu begleiten und auch Abordnungen zur Nachbarwehr zu entsenden, und dabei Uniform zu tragen. Da die Aktiven durch ihren Beruf oft verhindert sind, können die Alterskameradschaften auch hier unterstützend sein.

Pflege der Tradition

Viele Feuerwehren bestehen schon seit dem 19. Jahrhundert. Sie haben eine besondere Bedeutung für das Staatswesen und die Gesellschaft. Alterskameradschaften sollten sich daher für die Pflege der Tradition und die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes sowohl innerhalb der Feuerwehr wie auch in der Öffentlichkeit einsetzen und dabei nicht beirren lassen.

ⁱ FwVO: Feuerwehrverordnung vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch VO vom 16.05.2012 (GVBl. S. 192).

ⁱⁱ LFV RLP: Landesfeuerwehrverband RLP in Koblenz, Lindenallee 41-43; www.lfv-rlp.de.

ⁱⁱⁱ UK RLP: Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstr. 10, 56626 Andernach, <http://www.ukrlp.de>.

^{iv} Dienstgrad- und Funktionsabzeichen: Erlass des Mdl RLP vom 06.03.2009, Az.: 30 033-4:351; Fundstelle: <http://www.lfv-rlp.de/hp/fachreferate/fortbildung/dienstgrade.htm>